

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Dietmar Keck, Dr. Franz Josef Huainigg, Mag. Helene Jarmer, ^{Waltraud Dierkerl}
 und Kolleginnen und Kollegen ^{Mag. LOACKER, Dr. Belakovic - Juenwein}

zur Regierungsvorlage (144 d.B.) betreffend eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesbehindertengesetz und das Sozialministeriumservicegesetz – SMSG geändert werden, in der Fassung des Ausschussberichtes (235 d.B.)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzesantrag wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Z 10 (Abschnitt Va samt Überschrift) wird wie folgt geändert:

1. § 39a Abs. 6a lautet wie folgt:

„(6a) Der Therapiehund ist ein mit seinem Halter und seiner Halterin für die therapeutische Arbeit ausgebildeter und geprüfter Hund, der durch gezielten Einsatz positive Auswirkungen auf das Erleben und Verhalten von Menschen mit Behinderung erzielen soll. Der Hund hilft durch seine Anwesenheit und ist Teil des therapeutischen Konzepts.“

2. § 39a Abs. 8a lautet wie folgt:

„(8a) Voraussetzung für die Bezeichnung als „Therapiehund“ ist eine Ausbildung und die positive Beurteilung durch ein Gutachten von Sachverständigen. Bei dieser Beurteilung ist vor allem auf Gesundheit, Sozial- und Umweltverhalten, Unterordnung, Kontrollierbarkeit und auf das funktionierende Zusammenspiel mit Menschen mit Behinderung sowie mit dem eigenen Halter oder der eigenen Halterin Bedacht zu nehmen.“

Mag. Helene Jarmer

Dietmar Keck

Waltraud Dierkerl

Mag. Loacker

Dr. Belakovic - Juenwein

Wolfgang H. B. J.

Begründung

Zu 1. und 2. (§ 39a Abs. 6a und 8a):

Im Sinne der Qualitätssicherung und Risikominimierung bei den Einsätzen müssen Therapiehunde und ihre Halter oder Halterinnen für den Einsatz gemeinsam eine Ausbildung absolvieren und sich einer abschließenden Beurteilung durch Sachverständige unterziehen.

Die näheren Kriterien zur Beurteilung sowie allfälliger Nachkontrollen sind in den vom Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zu erlassenden Richtlinien festzulegen.